

# Gemeinde Upahl

|  |  |            |    |      |            |
|--|--|------------|----|------|------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>                                    | Vorlage-Nr: <b>VO/10GV/2015-144</b>  |            |    |      |            |
| Federführender Geschäftsbereich:<br>Haupt- und Ordnungsamt | Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 19.01.2015<br>Verfasser: Kosanke, Jana |            |    |      |            |
| <b>Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Upahl</b>  |  |            |    |      |            |
| Beratungsfolge:  |  |            |    |      |            |
| Datum  | Gremium  | Teilnehmer | Ja | Nein | Enthaltung |
| 05.02.2015   | Hauptausschuss Upahl<br>Gemeindevertretung Upahl                                     |            |    |      |            |

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Upahl in der als Synopse im Entwurf anliegenden Fassung.

## Sachverhalt:

Nach Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) am 13. Juli 2011 ist am 13. September 2013 auch die neue Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) in Kraft getreten. Letztere beinhaltet neue Handlungsoptionen für die Kommunen. Die Entscheidung, davon Gebrauch zu machen oder nicht, obliegt nun den Mitgliedern der Gemeindevertretung. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation vieler Kommunen erscheint es aus Sicht des Verordnungsgebers besonders wichtig, dass die Kommunen von dem eröffneten Ermessen nachweisbar Gebrauch machen.

Weggefallen ist die Angemessenheitsprüfung der in der Hauptsatzung festgesetzten Beträge.

Wieder enthalten ist eine stichtagsbezogene Ermittlung der Einwohnerzahl, welche für die gesamte Kommunalwahlperiode zur Ermittlung der Höhe der Entschädigung ausschlaggebend ist. Dies gilt, beginnend mit der Einwohnerzahl vom 30.06.2014, ab dem 01.01.2015.

Die Höchstsätze der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden bis zu 1.500 Einwohner und Einwohnerinnen wurden ebenso angehoben (von 750,00 € auf 850,00 €) wie die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der kommunalen Gremien (von 30,00 € auf 40,00 €).

Ganz neu sind folgende Regelungen:

1. Die Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung bekommen (bis zu 20% für die erste und bis zu 10% für die zweite stellvertretende Person).
2. Stellvertretende Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten.
3. Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister kann im Verhinderungsfall bis zu drei Monate fortgezahlt werden. Spätestens nach drei Monaten der Verhinderung entfällt die Entschädigungszahlung und die stellvertretende Person erhält die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers.

4. Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann nach der neuen EntschVO eine pauschalierte Entschädigung gezahlt werden, welche nicht mehr gedeckelt ist (bisheriger Höchstbetrag: 20,00 €). Auch diese Entschädigungen sind nach den Kriterien „ob“ und „in welcher Höhe“ in der Hauptsatzung zu regeln.

Hinsichtlich der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl bedeutet dies, dass die Gemeindevertretung darüber befinden sollte, ob und in welchem Umfang von den neuen Möglichkeiten der EntschVO M-V Gebrauch gemacht werden soll.

Außerdem sollte bei der Anzahl der Art und Besetzung der gemeindlichen Ausschüsse die Größe der Gemeindevertretung Berücksichtigung finden.

Zusätzlich sind die Änderungen berücksichtigt, welche sich durch die neue KV M-V ergeben. Dies sind insbesondere die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft und die Entscheidungskompetenzen zur Annahme und Vermittlung von Spenden. Insgesamt schränkt die Hauptsatzung wörtliche Abschriften aus der KV M-V ein und soll durch moderneren Sprachgebrauch die Verständlichkeit verbessern.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Wird die im Entwurf vorgesehene Höchstbetragsregelung befürwortet und zudem die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung des Bürgermeisters eingeführt, ist – verglichen mit den bisherigen Aufwendungen einer Gemeinde dieser Größenordnung - mit jährlichen **Mehraufwendungen für Entschädigungsleistungen von geschätzt etwa 5.000,- €** zu rechnen. Unberücksichtigt geblieben sind dabei zukünftige Entschädigungsleistungen für ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement.

#### **Anlage:**

- Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl als Synopse

|                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
|                         |                               |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

# Hauptsatzung der Gemeinde Upahl vom 12.07.2011 ...

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom ... 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ... 30.06.2011 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## § 1

### Name, Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Upahl führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: Geteilt durch einen Flammenschnitt; oben in Blau eine silberne Kuh; begleitet beiderseits von je einem dreiblättrigen goldenen Kleeblatt; unten in Gold drei goldbeputzte Rosen mit grünen Kelchblättern balkenweise.
- (3) Die Gemeinde Upahl führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde und der Umschrift GEMEINDE UPAHL ⌚ LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke allgemein genehmigen und Grundsätze für die Genehmigung bestimmen.
- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

## § 2

### Ortsteile

**Zum Gebiet der Gemeinde Upahl gehören die** ~~Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen~~ Blieschendorf, Boienhagen, Groß Pravtshagen, Hanshagen, Kastahn, Sievershagen und Upahl. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## § 3

### Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) ~~Der Bürgermeister soll aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben und Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auf die Einwohner eines Ortsteiles begrenzt durchgeführt werden.~~
- (2)(1) Anregungen und Vorschläge **von Einwohnerinnen und Einwohnern** der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der **sollen der**

Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Die (2) Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, können in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Dauer bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche Personen, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben und juristische Personen, sofern sie in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten. Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige Angelegenheiten der Gemeinde durch:
1. Seinen Bericht in der Gemeindevertretung
  2. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen Land ([www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de))
  3. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
  4. Einwohnerversammlungen

#### § 4

#### Gemeindevertretung

- (4) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

#### § 5

#### Sitzungen der Gemeindevertretung

- (2) (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden::
1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen,
  5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, die in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

~~(4)~~(3) Anfragen von **Mitgliedern der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern** sollen spätestens fünf **sieben** Arbeitstage vor der **Gemeindevertreter**Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung **schriftlich** beantwortet werden.

## **§ 5 6** **Ausschüsse**

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere 4 Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen.
- ~~(3) Dem Hauptausschuss können durch die Gemeindevertretung Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind, übertragen werden.~~
- ~~(4)~~(3) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Upahl gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land in Anspruch.
- ~~(5)~~(4) Gemäß § 36 KV M-V werden außerdem ein Bauausschuss und ein Ausschuss für Kultur und Soziales gebildet. Der Bauausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Der Ausschuss für Kultur und Soziales besteht aus 4 Mitgliedern. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- ~~(6)~~(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

## **§ 7** **Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft**

- (1) Nach § 48 Abs. 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn
1. nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als **50.000 Euro** entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als **50.000 Euro** erhöhen wird,
  2. sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als **50.000 Euro** entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als **50.000 Euro** erhöhen wird,
  3. nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige

Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.

4. Die Regelungen nach Nr. 1-3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).

5. Nach § 48 (3) Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von 50.000 Euro.

(2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO - Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern:

1. nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 5.000 Euro pro Jahr verpflichten,

2. nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr 1.000 Euro pro Sachkonto abweichen,

3. nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 1.000 Euro abweichen.

(3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO - Doppik ist

1. nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 5.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,

2. nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 5.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

(4) Nach § 20 Absatz 2 Nr. 2 GemHVO - Doppik ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 25.000 Euro verschlechtert

oder

2. sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 5.000 Euro erhöhen werden.

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er ~~und seine beiden Stellvertreter werden~~ **wird** für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. **Seine Aufwandsentschädigung beträgt gemäß der Entschädigungsordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 850,- EUR und wird für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte für drei Monate fortgezahlt.**
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen ~~nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:~~ **in folgenden Angelegenheiten:**
- ~~1. Bei Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, welche durch die vorgenannten Personen vertreten werden, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000,-- EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300,-- EUR pro Monat.~~
  - ~~2. Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,-- EUR je Ausgabenfall.~~
  - ~~3. Bei der Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Schenkungen, unterhalb der Wertgrenze von 1.000,-- EUR, bei der Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,-- EUR sowie bei der Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,-- EUR.~~
  - ~~4. Bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 3.000,-- EUR.~~
  - ~~5. Bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 6.000,-- EUR.~~
- 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 1.000,- € im Einzelfall.**
  - 2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 1.000 € im Einzelfall.**
  - 3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von unter 1.000 €.**
  - 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 5.000 € je Vertrag.**
  - 5. Erwerb von beweglichen Sachen von bis zu 1.000 €, von Forderungen und anderen Rechten von bis zu 1.000 €.**
  - 6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu 1.000 €.**

7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert bis 1.000 €.
  8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 €.
  9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 €.
  10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 3.000 €.
  11. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb von 1.000 € je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000,- € je Fall.
  12. Auftragsvergaben nach der VOL und VOF im geschätzten Wert von bis zu 1.000,- € und nach der VOB im geschätzten Wert von bis zu 25.000,- € sowie nach der HOAI im geschätzten Wert von bis zu 3.000,- € im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
  13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis zu einem Wert von 100,- €.
  14. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
  15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht
    - a. eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
    - b. das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.
  16. Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaubebote).
  17. Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
- (3) ~~Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 1.000 € und nach der VOB bis zum Wert von 25.000 € sowie nach der HOAI bis zu einem Wert von 3.000 €.~~
- (4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300 € pro Monat können vom Bürgermeister allein ~~bzw. oder~~ durch einen von ihm beauftragten ~~Bediensteten~~ **Person des Amtes der Stadtverwaltung Grevesmühlen** in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 €.
  - (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die **nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen des Bürgermeisters** ~~im Sinne der Abs. 2 und 3~~ zu unterrichten.

- (6) ~~Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern ein Vorkaufsrecht in Betracht zu ziehen ist, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister erteilt im Einzelfall das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB, wenn das Bauvorhaben für die Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung ist und die bauplanerische Entwicklung der Gemeinde nicht berührt. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Entscheidungen.~~
- (7) ~~Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.~~

## **§ 9**

### **Stellvertretung des Bürgermeisters**

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 20 %, die der zweiten Stellvertretung 10 % der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Ab dem dritten Monat nach Eintritt des Vertretungsfalls erhält die stellvertretende Person für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers.
- (4) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

## **§ 7 10**

### **Entschädigungsordnung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der
1. Gemeindevertretung und der
  2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind ~~in die sie gewählt wurden,~~
- eine Sitzungsgeld in Höhe ~~sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung~~ von 30  
40,- EUR.
- (2) Ausschussvorsitzende ~~oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung~~ erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ~~leitung~~ ein Sitzungsgeld in Höhe von 36 60,-- EUR.

- ~~(3) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,— EUR, die für den Fall der Verhinderung zur Führung der Geschäfte für zwei Monate fortgezahlt wird.~~
- ~~(4) Die Stellvertreter erhalten im Vertretungsfall ab dem dritten Monat für die Dauer der Vertretung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 375,— EUR.~~
- ~~(5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten und Betreuungskosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.~~
- (3) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang der Tätigkeit beschließt.

### **§ 8-11 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde **erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“**, zu beziehen über die **OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH**, werden ~~in der OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, bekannt gegeben. Die Bezugsquelle für die Tageszeitung OSTSEE-ZEITUNG ist die OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen.~~
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land.
- ~~(3) Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Text gemäß Abs. 1, Satz 1 bekannt gemacht hat.~~
- ~~(4) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V (Bekanntmachung der Gemeindevertretersitzung) ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.~~
- (5)(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1, Satz 1 **Absatzes 1** hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6)(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung ~~nach Abs. 1, Satz 1~~ **einer ortsüblichen Bestimmung in üblicher Form** infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch schriftliche Einzelinformation an die Haushalte der Gemeinde zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ~~nach der im Abs. 1, Satz 1 vorgeschriebenen Form~~ ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

**§ 9-12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig ~~treten~~<sup>tritt</sup> ~~die Hauptsatzung der Gemeinde Hanshagen vom 11.07.2005, veröffentlicht in der Ostsee-Zeitung in der Ausgabe vom 25.07.2005 und die Hauptsatzung der Gemeinde Upahl vom 12.07.2011 22.10.2009, veröffentlicht in der Ostsee-Zeitung in der Ausgabe vom 06.11.2009,~~ **28.07.2011** ~~06.11.2009,~~ außer Kraft.

Upahl, den ... 12.07.2011

~~Ekkehard Schneider~~  
**Steve Springer**  
Der Bürgermeister

(Siegel)